

**Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der
Gesetzesvertretenden Verordnung über die Finanzverfassung in der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 8. Juli 2021**

Begründung

A) Allgemeines

Mit der grundlegenden Reform der Finanzverfassung hat ab 1999 ein Wechsel im System der Finanzaufweisungen stattgefunden. Bis 1998 erfolgte eine Verteilung der Kirchensteuermittel an die Kirchengemeinden basierend auf ihrer Steuerkraft („Schlüsselzahlen“). Seit 1999 werden die Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf der Grundlage des Finanzaufweisungs-gesetzes überwiegend mit zweckgebundenen Budgets ausgestattet, die auf verschiedenen Kri-terien (u. a. Gemeindegliederzahlen, Anzahl Gemeindepfarrstellen und Hauptgottesdienste im Monat, Personalstellen, kirchliche Gebäude) basieren.

Obwohl diese Finanzverfassung immer weiterentwickelt und den aktuellen Gegebenheiten an-gepasst wurde, häuften sich mit den Jahren vermehrt Problemanzeigen, die einen Verände-rungsbedarf des Aufweisungssystems deutlich gemacht haben. Vor diesem Hintergrund hat sich der Finanzausschuss für die Entwicklung einer neuen Finanzverfassung ausgesprochen und hierzu eine Unterarbeitsgruppe aus Mitgliedern des Finanzausschusses und des Finanz-referates gebildet. In der Frühjahrssynode 2019 wurde den so erarbeiteten strategischen Eck-punkten einer neuen Finanzverfassung mit einer großen Mehrheit im Grundsatz zugestimmt.

Die neue Finanzaufweisungsverordnung ist zukunftsfähig und kann flexibel auf Veränderungs-prozesse reagieren. Es steht für folgende Ziele:

- Transparente Mittelverteilung,
- Freiheit und Flexibilität bei der Mittelverwendung,
- Stärkung der Eigenverantwortung,
- Verschlankeung und Vereinfachung der Verwaltungsverfahren.

Ein wesentliches Leitmotiv ist dabei die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, also eine Stärkung derjenigen, die die Verantwortung vor Ort tra-gen. Den kirchlichen Körperschaften soll eine größere Steuerungs- und Entscheidungsfreiheit durch weniger Zweckbindung bei den Aufweisungsmitteln zukommen.

Nach der synodalen Beschlussfassung über die Eckpunkte hat der Finanzausschuss die um den Vizepräsidenten sowie die Leiter des Rechtsreferates und des Amtes für Revision erwei-terte Unterarbeitsgruppe mit der detaillierten Ausgestaltung der neuen Finanzverfassung als Gesetzesvorlage beauftragt.

Unter der neuen Finanzverfassung ist ein koordiniertes Zusammenwirken mehrerer Instru-mente zu verstehen: Der Landeskirchensteuerbeschluss in Verbindung mit der Kirchensteuer-ordnung, das Haushaltsgesetz mit dem landeskirchlichen Haushalt und die Finanzaufwei-sungsverordnung.

Der nun vom Finanzausschuss vorgelegte Entwurf ist das Ergebnis einer seit September 2017 in 25 Sitzungen tagenden Unterarbeitsgruppe und eines intensiven Beratungs- und Kommunikationsprozesses innerhalb der Landeskirche auf allen Ebenen, so u.a. mit Landessynodalen, den Dekaninnen und Dekanen, den Kirchenkreisamtsleitungen, den finanzleitenden Gremien unserer Landeskirche sowie verschiedenen Fachausschüssen. Darüber hinaus wurden Gespräche mit der Steuerungsgruppe des Rates der Landeskirche geführt, um politische und finanzpolitische Entscheidungen in Einklang zu bringen und Kirche als zukunftsfähiges Gesamtsystem zu denken.

Der Anschluss an das bisherige Finanzaufweisungssystem wird durch die Übergangsregelungen sowie den Strukturausgleich gefunden; gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, mehrheitlich gewünschte Veränderungen nach regionalen Bedürfnissen herbeizuführen.

Bereits die Freiburg-Studie hat mit den aufgezeigten Prognosen und Zahlen bestätigt, was wir bei unseren Zukunftsbeschlüssen im Jahr 2015 schon in den Blick genommen hatten: dass wir damit rechnen müssen, dass sich die Rahmenbedingungen kirchlicher Arbeit stark verändern werden. Durch die Corona-Pandemie kommen diese Veränderungen nun viel schneller als gedacht.

Welche Einflüsse die Corona-Pandemie und die damit zu erwartenden Einbußen im Kirchensteueraufkommen auf die Finanzaufweisungen haben werden, kann derzeit noch nicht verlässlich beurteilt werden.

Die neue Finanzverfassung erfordert den Beschluss neuer Gesetze und hat Auswirkungen auf die Kirchensteuerordnung sowie bestehende Kirchengesetze. Aus diesem Grund erfolgt die Vorlage in Form einer Verordnung mit mehreren Artikeln, in der alle notwendigen Änderungen zusammengefasst sind.

Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit der neuen Finanzverfassung auch Änderungen im Vermögensaufsichtsgesetz erforderlich (insbesondere im Bereich Bauaufsicht). Dieses Gesetz wird derzeit jedoch in Gänze überarbeitet; es ist geplant, die Neufassung in einer der nächsten Synodaltagungen vorzulegen, so dass dieses Gesetz gleichzeitig mit der neuen Finanzaufweisungsverordnung zum 1. Januar 2022 in Kraft treten kann.

B) Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Artikel 1 Änderung der Kirchensteuerordnung

Es hat sich bei den letzten Haushaltsberatungen zunehmend gezeigt, dass der aus der kammerralen Haushaltsführung stammende starre 50:50-Aufteilungsschlüssel der Landeskirchensteuer den bedarfsorientierten Umgang mit finanziellen Ressourcen erschwert. Daher soll ab 2022 die Trennung des landeskirchlichen Haushalts in zwei Haushaltsteile und somit die paritätische Kirchensteuerverteilung zwischen dem gemeindlichen und dem landeskirchlichen Teil des landeskirchlichen Haushalts aufgehoben werden. Aus diesem Grund wird eine Änderung der Kirchensteuerordnung erforderlich.

In § 3 Absatz 1 wird festgelegt, dass das Aufkommen aus der Landeskirchensteuer den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche gemeinsam zusteht.

Die künftige Verteilung des Aufkommens aus der Landeskirchensteuer wird durch die Beschlussfassung der Landessynode im Rahmen des Haushaltsgesetzes einschließlich des landeskirchlichen Haushalts ressourcen- und bedarfsgerecht erfolgen (§ 3 Absatz 2). Die Synode

bestimmt somit letztlich, welche Finanzmittel unter welchen Rahmenbedingungen im neuen System zur Ausschüttung kommen und wie sie verteilt werden.

Nach § 3 Absatz 3 regelt die Finanzausweisungsverordnung die rechtlichen Maßgaben und Voraussetzungen, nach denen die im Haushaltsgesetz der Landeskirche festgelegten Finanzausweisungen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zugewiesen werden.

In Absatz 4 wurde eine Anpassung an das aktuelle Verfahren vorgenommen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Artikel 2

Verordnung über die Finanzausweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände (Finanzausweisungsverordnung – FAuVVO)

I. Grundsätzliches

Die Finanzausweisungsverordnung ist eines der Elemente zur Verteilung und Steuerung der Finanzmittel der Landeskirche. Mit dieser wird die Art und Weise geregelt, wie die Kirchensteueranteile auf die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und die von diesen gebildeten Verbände verteilt werden. Ein anderes Steuerungselement ist das Haushaltsgesetz, mit dem die Landessynode die jeweilige Höhe der zu verteilenden Mittel und einzelne Budgets beschließt.

Die umfangreiche Neuausrichtung der Finanzverfassung macht eine neue Struktur des Finanzausweisungsgesetzes erforderlich. Während der Aufbau des bisherigen Gesetzes eher rechtsträgerorientiert war, verfolgt die neue Struktur einen ausweisungsorientierten Aufbau nach Sachthemen. Insgesamt wird ein deutlich verschlanktes und weniger komplexes Gesetzeswerk vorgelegt, das dadurch deutlich an Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewinnt.

II. Einzelbegründungen

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Absatz 1:

Dieser Absatz bezieht sich auf die Kirchensteuerordnung und trägt der Auflösung des 50:50-Aufteilungsschlüssels der Landeskirchensteuer sowie der damit verbundenen bisherigen Trennung des landeskirchlichen Haushalts in einen gemeindlichen und einen landeskirchlichen Teil Rechnung. Darüber hinaus wird hier geregelt, dass die Finanzausweisungen in Form von Budgets erfolgen, was zu einer begrifflichen Klarstellung in der gesamten Verordnung führt.

Zu § 1 Absätze 2 und 3:

Die Absätze sind wortgleich zu § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 2 des bisherigen Gesetzes.

Zu § 1 Absatz 4:

Im bisherigen an Zweckbindungen orientierten Finanzausweisungsgesetz wurde den Kirchenkreisen ein Personalbudget zugewiesen, mit dessen Hilfe nicht-theologische Stellen in den Aufgabenbereichen Kirchenmusik, Kinder-, Jugend- und Gemeindearbeit, Küster-, Hausmeister- und Reinigungsdienst sowie Sekretariats- und Schreibdienst finanziert werden konnten. Mit der Ausweisung dieser Mittel war eine Zweckbindung des Personalbudgets verbunden.

Ein wesentliches Leitmotiv des neuen Finanzausweisungssystems ist die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und eine größere Steuerungs- und Entscheidungsfreiheit durch weniger

Zweckbindungen bei den Zuweisungen. Daher werden künftig keine separaten Personalbudgets mehr zugewiesen; die Finanzierung der Stellen wird im Rahmen der eigenen Schwerpunktsetzung über die Grundzuweisungen als Globalbudgets sicherzustellen sein.

Im Rahmen des Beratungsprozesses sowie in der Dekanekonferenz im April 2020 wurde deutlich, dass insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit sowie Verwaltungsassistenzen in Kooperationsräumen die Definition von Mindeststandards befürwortet wird. Dies entspricht auch der Beschlusslage des Reformprozesses der Herbstsynode 2015. Durch die stärkere Entscheidungsverantwortung wurden Spannungen und Konflikte auf regionaler Ebene befürchtet. Um diesen Befürchtungen entgegenzutreten und Errungenschaften der näheren Vergangenheit nicht zu gefährden, wird dem Rat der Landeskirche hier die Möglichkeit eingeräumt, über Mindeststandards zu entscheiden.

Zu § 2:

Absatz 1 ist wortgleich zu § 7 Absatz 1 des bisherigen Gesetzes.

In Absatz 2 sind die Regelungen aus § 1 Absatz 2 und § 7 Absatz 3 des bisherigen Gesetzes zusammengefasst worden.

Absatz 3 ist wortgleich zu § 8 des bisherigen Gesetzes.

Abschnitt II – Grundzuweisung

Das Gemeindeglied ist Hauptbezugspunkt und tragende Größe für die Berechnung der Grundzuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Daher erfolgt deren Festsetzung jeweils über einen einheitlichen Zuweisungsbetrag pro Gemeindeglied. Die Dynamisierung dieses Zuweisungsbetrages in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens und der Kostenentwicklung erfolgt im Haushaltsgesetz der Landeskirche unter Berücksichtigung der vom Rat der Landeskirche beschlossenen Haushaltseckdaten.

Durch den einheitlichen Zuweisungsbetrag pro Gemeindeglied wird die gleichwertige finanzielle Berücksichtigung aller Gemeindeglieder unabhängig von Größe und Struktur der jeweiligen Körperschaft gewährleistet. Hier besteht ein deutlicher Wechsel zum bisherigen System, in dem die Grundzuweisungen nach gewichteten Faktoren abhängig von der Gemeindegliederanzahl ausgeschüttet wurden.

Zu § 3:

Die bisher separat zugewiesenen zweckgebundenen Grundbudgets für Pfarrstellen und Predigtstätten und das Budget für die Bewirtschaftung der Gemeindehäuser entfallen und die dafür bereit gestellten Finanzmittel werden den Kirchengemeinden mit der Grundzuweisung als Globalbudget zugewiesen. Die Reduzierung der Zuweisungsarten führt zu mehr Transparenz und einer deutlichen Vereinfachung des Zuweisungssystems. Durch die Budgetierung der Zuweisung entstehen darüber hinaus mehr Gestaltungsspielräume und eine größere Flexibilität vor Ort bei der Verwendung der zugewiesenen Mittel.

Durch die Einbeziehung der Grundbudgets für Pfarrstellen und der Grundbudgets für Predigtstätten in die Grundzuweisung kann die Verteilung der Pfarrstellen sowie die Gottesdienstplanung unabhängig von fiskalischen Aspekten erfolgen.

Entlastung erfahren Kirchengemeinden mit hauptamtlichen Jugendarbeiterstellen, indem diese Stellen entsprechend den Beschlüssen der Herbstsynode 2015 auf den Kirchenkreis übertragen werden.

Zu § 4 Absatz 1:

Die bisher separat zugewiesene Personalzuweisung (abzüglich eines Anteils für Bezirkskantorenstellen incl. der Zuweisungen für Verwaltungsassistenzen in Kooperationsräumen, für Stellen für Sachbearbeitung in den Dekanaten sowie für Jugendarbeiterstellen zur Sicherung und Förderung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit) und das Budget für die Bauunterhaltung der Gemeindehäuser entfallen und die entsprechenden Finanzmittel werden den Kirchenkreisen mit der Grundzuweisung als Globalbudget zugewiesen.

Für einzelne Kirchengemeinden und für die Kirchenkreise ergeben sich entlastende Effekte; beispielsweise werden die hauptamtlichen Kirchenmusikerstellen nach der von der Landessynode im Herbst 2019 beschlossenen kirchenmusikalischen Konzeption von den Kirchenkreisen auf die Landeskirche übertragen und deren Kosten damit in Zukunft zentral von der Landeskirche finanziert.

Durch die Weiterentwicklung des Finanzzuweisungsgesetzes von zweckgebundenen Budgets hin zu einer globalen Grundzuweisung wird den Kirchenkreisen die Möglichkeit gegeben, über den Einsatz der Mittel und regionale Schwerpunktsetzung eigenverantwortlich nach individuellen und regionalen Besonderheiten zu entscheiden. Sie haben ferner verbesserte Steuerungsmöglichkeiten, um z. B. die Aufgaben der Mittelzentren zu unterstützen.

Dies soll auch notwendige Aufgabenkritik und Prioritätendiskussionen in den kirchlichen Körperschaften fördern.

Zu § 4 Absätze 2 und 3:

Absatz 2 Satz 1 ist wortgleich zu § 3 Absatz 1 des bisherigen Gesetzes.

In Absatz 2 Satz 2 ist die Regelung zu § 3 Absatz 2 des bisherigen Gesetzes zusammengefasst und auf das Wesentliche gekürzt worden.

Abschnitt III – Zweckgebundene Zuweisungen

Unterabschnitt 1: Zuweisungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden

Insgesamt hat sich das Berechnungssystem der Bauunterhaltungszuweisungen an die Kirchengemeinden für Kirchen, Pfarrhäuser und Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich bewährt.

Durch den Beschluss über die Eckpunkte hat die Synode dem Wegfall der dritten Ebene Landeskirche im Baumittelverteilungsverfahren zugestimmt. Danach werden die bisherigen landeskirchlichen Baumittel weitgehend der mittleren Ebene zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig werden die Kirchengemeinden in die Lage versetzt, Baumaßnahmen bis zu einem Wert von 10.000,00 € (bisherige gesetzliche Wertgrenze: 5.000,00 €) eigenverantwortlich durchzuführen.

Mit der Verschiebung der Zuständigkeiten ist auch verbunden, dass vor Ort verstärkt über die Notwendigkeit des Erhalts oder des Verkaufs einzelner Gebäude zu entscheiden ist. Insgesamt wird eine spürbare Verwaltungsvereinfachung durch ein schlankeres Verfahren erwartet, das zu deutlichen Einsparungen und zu einer schnelleren Umsetzung von im Kirchenkreis priorisierten Baumaßnahmen beitragen wird.

Die fachliche Einbeziehung des Landeskirchenamtes für Baumaßnahmen bleibt durch die Änderungen im Baumittelverteilungsverfahren unberührt.

Nach den Beschlüssen der Landessynode vom Herbst 2015 ist die Anzahl der Gemeindehäuser und -räume nach Maßgabe des Gebäudebedarfsplanes des Kirchenkreises zu reduzieren. U. a. vor diesem Hintergrund werden keine separaten zweckgebundenen Zuweisungen mehr für Gemeindehäuser vorgesehen. Die bisherigen Mittel für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gemeindehäuser sind als Versammlungspauschale in die Globalbudgets der Grundzuweisung eingeflossen, so dass eigenverantwortlich über den Unterhalt eigener Gemeindehäuser oder eine externe Anmietung entschieden werden kann.

Zu § 5:

§ 5 entspricht § 28 des bisherigen Gesetzes.

Zu § 6:

Für die Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände als Gebäudeeigentümer der Kirchen, Pfarrhäuser und Tageseinrichtungen für Kinder wird der bisherige Berechnungsmodus für die Zuweisung an die Kirchengemeinden angewendet, jedoch aufgrund der Anhebung der Wertgrenze für Baumaßnahmen von 5.000,00 € auf 10.000,00 € durch Veränderung des gebäudeartbezogenen Faktors wie folgt angepasst, so dass insgesamt mehr Finanzmittel ausgeschüttet werden:

Die Zuweisung für Bauunterhaltung der genannten Gebäude an Kirchengemeinden errechnet sich aus Gebäudewiederbeschaffungswert (Brandversicherungswert x Baukostenindex) multipliziert mit einem gebäudeartbezogenen Faktor (Kirchen 0,25%, Pfarrhäuser 0,40% und Kindertagesstätten 0,50%). Die bisherigen Faktoren lagen bei 0,50% für Kirchen, 0,80% für Pfarrhäuser und 1,00% für Kindertagesstätten und damit höher; die Kirchengemeinden erhielten aber nur einen Anteil von 30% der danach ermittelten Zuweisungen. Im neuen System wird der ermittelte Betrag den Kirchengemeinden in voller Höhe zugewiesen, so dass sich das Ausschüttungsvolumen insgesamt erhöht.

Die Zuweisung an die Kirchengemeinden wird nach wie vor der Steigerung durch veränderte Baukostenindizes unterliegen und sich lediglich vermindern, wenn der Gebäudebestand reduziert wird. Die Beibehaltung der Koppelung an den Baukostenindex soll es den Gebäudeeigentümern ermöglichen, ihre Immobilien instand zu halten und die Preisentwicklung am Markt zu kompensieren.

Zu § 6 Absatz 6:

Gebäude im Patronat der Landeskirche gemäß Artikel 7 des Hessischen Staatskirchenvertrags erhalten derzeit keine Zuweisung für die Bauunterhaltung. Die notwendigen Maßnahmen werden aus einem nicht dynamisierten Budget aus dem landeskirchlichen Haushalt finanziert. Zur Vereinfachung der derzeit umständlichen Verwaltungswege erhalten Eigentümer dieser Gebäude, die Zuweisungsempfänger nach der Finanzausweisungsverordnung sind, künftig ebenfalls eine Bauunterhaltungszuweisung. Die Verpflichtungen der Landeskirche an diesen Gebäuden bleiben dabei unberührt.

Zu § 6 Absätze 3, 4, 5 und 7:

Diese Absätze entsprechen § 29 Absätze 2, 3, 5 und 7 des bisherigen Gesetzes.

Bei dem in Absatz 3 genannten Baukostenindex handelt es sich um die "Wiederherstellungswerte für 1914 erstellte Wohngebäude einschließlich Umsatzsteuer" des statistischen Bundesamtes.

Zu § 7:

Das bisherige Finanzausweisungsgesetz sieht keine Zuweisungen an Kirchenkreise für Dienstwohnungen der Dekaninnen und Dekane vor. Für die mit den Pfarrhäusern vergleichbaren

Dienstwohnungen der Dekaninnen und Dekane sollen die Kirchenkreise aufgrund der Beschlüsse der Synode künftig für die Bauunterhaltung verantwortlich sein. Sie sind daher mit den entsprechenden Finanzmitteln auszustatten. Aus den vorgesehenen Zuweisungen sind sowohl Baumaßnahmen bis 10.000,00 € als auch große Baumaßnahmen im Rahmen von § 7 zu finanzieren.

Analog zum bisherigen Umgang mit den zentralen Baumitteln sollen die Bauunterhaltungszuweisungen an die Kirchenkreise gedeckelt werden und losgelöst von Erhöhungen des Baukostenindexes sein. Die jeweilige Höhe der Gesamtzuweisung für alle Kirchenkreise wird im Haushaltsgesetz der Landeskirche festgesetzt.

Zu § 8:

Das System der Zuweisungen für Bewirtschaftungskosten für Kirchen an Kirchengemeinden hat sich bewährt und wird beibehalten. § 8 entspricht daher weitgehend den Regelungen in § 31 Absatz 1 des bisherigen Gesetzes.

Eine Definition der Betriebskosten wird zur Klarstellung neu aufgenommen.

Zu § 9:

Zur zentralen Verwaltung im Baudezernat des Landeskirchenamtes werden weiterhin Komplementärmittel für die Denkmalpflege, die Stiftung Kirchenerhaltungsfonds sowie den Orgelfonds vorgehalten. Die Mittel für Inklusion sowie des Energiesparfonds sollen künftig auf der mittleren Ebene verteilt werden. Dabei wird erwartet, dass bei baulichen Maßnahmen auch immer Aspekte des Klimaschutzes und der energetischen Ertüchtigung bedacht, geprüft und durchgeführt werden.

Unterabschnitt 2: Zuweisungen für den Betrieb diakonischer Einrichtungen

Zu § 10:

§ 10 ist wortgleich zu § 25 Absatz 1 des bisherigen Gesetzes.

Zu § 11:

Das Gesamtbudget der Diakoniezuweisung für den Betrieb regionaler Diakonischer Werke wird weiterhin im Haushaltsgesetz der Landeskirche festgesetzt. Der prozentuale Anteil des jeweiligen regionalen Diakonischen Werkes am Gesamtbudget wird in einer Verordnung des Landeskirchenamtes festgelegt.

Nach Erörterung mit den Fachleuten der „Arbeitsgemeinschaft regionale Diakonische Werke“ sichert die Festschreibung der Zuweisung eine Finanzierung der regionalen Diakonischen Werke und dient der strategischen Planungssicherheit vor Ort.

Zu § 12:

Das Berechnungssystem für die Ermittlung der Diakoniezuweisung für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder für den jeweiligen Kirchenkreis wurde bereits für den Doppelhaushalt 2018/19 durch die „Arbeitsgemeinschaft Finanzierung Kitas“ überarbeitet. Das entwickelte System hat sich bewährt und wird daher beibehalten. Es zeichnet sich durch Zuweisungsgechtigkeit und Planungssicherheit für die Kirchenkreise aus.

Das Gesamtbudget der Diakoniezuweisung für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder wird ebenfalls im Haushaltsgesetz der Landeskirche festgesetzt.

Unterabschnitt 3: Finanzierung der Kirchenkreisämter

Zu § 13:

Die Regelungen in § 13 Absatz 1 entsprechen weitgehend § 33 des bisherigen Gesetzes.

Die Kann-Bestimmung in § 36 des bisherigen Gesetzes wird im neuen § 13 Absatz 2 in eine Ist-Bestimmung umgewandelt; Fehlbeträge der Kirchenkreisämter sind somit durch die Kirchenkreise auszugleichen. Der Genehmigungsvorbehalt durch das Landeskirchenamt entfällt.

Zu den §§ 14 und 15:

Die Festsetzung der Kirchenkreisamtszuweisung erfolgt zunächst weiterhin als Annexzuweisung. Davon unabhängig wird eine Aufgabenkritik mit dem Ziel einer 25%igen Einsparung durchgeführt. Erst danach wird ein Leistungskatalog erstellt, auf dessen Basis dann ggf. die Zuweisungskriterien weiterentwickelt werden können.

Bisher haben auch die Kirchengemeinden und Gesamtverbände eine Kirchenkreisamtszuweisung erhalten, die den Kirchenkreisen jedoch unmittelbar zugewiesen wurde. Um dieses Verfahren zu vereinfachen, erhalten künftig ausschließlich die Kirchenkreise die Kirchenkreisamtszuweisung.

Die Kirchenkreisamtszuweisung wird wie bisher auf der Grundlage der Grundzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, der Bauunterhaltungszuweisung an Kirchengemeinden sowie der Bewirtschaftungskostenzuweisung für Kirchen an die Kirchengemeinden berechnet; zusätzlich wird auch die Bauunterhaltungszuweisung an Kirchenkreise künftig Berechnungsgrundlage sein.

Separate Zuweisungen für Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Einführung des freiwilligen Kirchgeldes sowie für die Ausbildung der Verwaltungsfachangestellten in den Kirchenkreisämtern werden in die neue Kirchenkreisamtszuweisung integriert. Verschiedene Personalkostenanteile der Verwaltung, die nur auf Kirchensteuermittel erhoben werden, sind ebenfalls rechnerisch in die neue Kirchenkreisamtszuweisung einbezogen worden und tragen somit zu weiteren Verwaltungsvereinfachungen bei. Zur Vermeidung von binnenkirchlichen Verrechnungen ist daher künftig die Erhebung von Personalkostenanteilen der Verwaltung auf die Vertretungskosten, die Pachten der Pfarreien sowie auf Baumaßnahmen nicht mehr zulässig.

Durch die Neuordnung der Kirchenkreisamtszuweisung und den damit verbundenen Wegfall des Personalkostenanteils der Verwaltung für Baumaßnahmen können deutliche Einnahmeschwankungen vermieden werden, da die Finanzierung der Kirchenkreisämter künftig nicht mehr von der Abrechnung einzelner Bauprojekte abhängig ist.

Entlastungen ergeben sich für die Kirchenkreisämter dadurch, dass die Landeskirche künftig die Aufgabe der regionalen Informationstechnik (reg. IT) wahrnimmt.

Im Übrigen ist § 15 wortgleich zu § 35 des bisherigen Gesetzes.

Abschnitt IV – Bedarfszuweisungen

Zu § 16:

Mit § 16 wird ein Instrument zum Ausgleich von durch die Umstellung entstehenden Mindereinnahmen auf der Ebene der Kirchenkreise eingeführt. Danach werden finanzielle Verluste von mehr als 10% auf kumulierter Ebene (Gesamtheit der Kirchengemeinden und Kirchenkreis) beim Übergang vom alten auf das neue System aus einem Strukturausgleichsfonds

ausgeglichen. Dieser ist nicht an inhaltliche Kriterien, wie z. B. Ballungsraum oder bestimmte Aufgaben, geknüpft.

Die zum Vergleich heranzuziehenden Zuweisungen des alten Systems (Basis Zuweisungen 2021) setzen sich wie folgt zusammen:

- bei den Kirchengemeinden:

- Grundbudgets für Pfarrstellen
- Grundbudgets für Predigtstätten
- Grundzuweisungen
- Budgets für die Bewirtschaftung der Gemeindehäuser

- bei den Kirchenkreisen:

- Grundzuweisungen
- Personalzuweisungen (abzüglich eines Anteils für Bezirkskantorenstellen incl. der Zuweisungen für Verwaltungsassistenzen in Kooperationsräumen, für Stellen für Sachbearbeitung in den Dekanaten sowie für Jugendarbeiterstellen zur Sicherung und Förderung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit)
- Budgets für die Bauunterhaltung der Gemeindehäuser.

Die Gegenüberstellung der Zuweisungszahlen „alt“ und „neu“ zeigt, dass nur die Regionen Kirchenkreis Hanau und Stadtkirchenkreis Kassel Mindereinnahmen von über 10 % zu erwarten haben.

Anders als bei den bis 2026 befristeten Übergangsregelungen zu den Grundzuweisungen nach § 28 Absätze 1 bis 3, ist die Dauer der Zahlung des Strukturausgleichs an die Entscheidung der landeskirchlichen Gremien gebunden. Die Überprüfung des Strukturausgleichs wird beginnend mit dem Doppelhaushalt 2028/2029 zu jedem Doppelhaushalt neu getroffen und erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Regionen mit den größten finanziellen Einbußen auch den größten Anpassungsbedarf haben.

Zu § 17:

Das dreistufige System der bisherigen Finanzverfassung, wonach finanzielle Probleme der Kirchengemeinden zunächst vom Kirchenkreis gelöst werden und erst nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten eine Notzuweisung der Landeskirche beantragt werden kann, hat sich bewährt und soll auch in der neuen Finanzverfassung beibehalten werden.

Die Notzuweisung wird bezogen auf den konkreten Einzelfall grundsätzlich einmalig auf Antrag bewilligt. Die Bewilligung setzt künftig eine Prüfung der Unabweisbarkeit der finanziellen Not-situation voraus, die dann vorliegt, wenn alle Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Situation genutzt wurden.

Absatz 3 ist wortgleich zu § 22 Absatz 4 des bisherigen Gesetzes.

Zu § 18:

§ 18 ist wortgleich zu § 23 Absatz 2 des bisherigen Gesetzes.

Neben der Möglichkeit, auf landeskirchlicher Ebene im Haushalt Mittel für größere Reichweiten bereitzustellen, bereitet diese Regelung den Weg, auch für die Ebene der Kirchenkreise beispielsweise einen Fonds vorzusehen, mit dem innovative Projekte angeschoben werden können. Damit ist die Finanzverfassung offen für Veränderungen, um die missionale Ausrichtung unserer Kirche zu ermöglichen.

Abschnitt V – Umlagen

In diesem Abschnitt werden die Finanzströme zwischen den kirchlichen Körperschaften geregelt.

Umlagen sind nach einheitlichen, für alle betroffenen Körperschaften gleichen, nachvollziehbaren Kriterien als Bezugsgröße zu beschließen und zu erheben.

Zu § 19:

§ 19 ist wortgleich zu § 26 des bisherigen Gesetzes.

Zu § 20:

In der neuen Finanzausweisungsverordnung entfallen die Grundbudgets für Gemeindepfarrstellen, die den Kirchengemeinden im bisherigen System zur Deckung der im Zusammenhang mit dem Pfarramt entstandenen Kosten zugewiesen wurden.

Durch die ausschließlich gemeindegliederbezogene Grundzuweisung an Kirchengemeinden kann ein finanzielles Ungleichgewicht zwischen Kirchengemeinden mit Pfarrdienstsitz und den pfarramtlich mitversorgten Kirchspielgemeinden entstehen, das mit Hilfe des Instruments der Kirchspielumlage ausgeglichen werden soll.

Zu § 21:

Absatz 1 ist wortgleich zu § 27 Absatz 1 des bisherigen Gesetzes.

Die Kirchenkreise sind künftig frei, über Höhe und Bemessungsgrundlage der Umlage zu entscheiden. Diese unterliegt dem synodalen Aushandlungsprozess und bedarf somit keiner weiteren Schutzregelung; der landeskirchliche Genehmigungsvorbehalt entfällt.

Bei der Gestaltung der Umlage ist weiterhin zu beachten, dass die zur Zahlung verpflichteten Kirchengemeinden nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar in Anspruch genommen werden.

Abschnitt VI – Festsetzungs- und Rechtsmittelverfahren

Zu den §§ 22 bis 27:

Die §§ 22 bis 27 entsprechen weitgehend den Regelungen der §§ 37 bis 42 des bisherigen Gesetzes.

Abschnitt VII – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu § 28:

Mit Hilfe der Übergangsregelungen für alle kirchlichen Körperschaften sollen die finanziellen Auswirkungen des Wechsels vom derzeitigen in das künftige Finanzausweisungssystem abgeschwächt werden.

Zu § 28 Absätze 1 bis 3:

Nach dem Solidarprinzip ist vorgesehen, die Verluste und Gewinne bei den Grundzuweisungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Drittelschritten über drei Doppelhaushalte anzupassen.

Konkret bedeutet dies, dass die Gewinne und Verluste im ersten Doppelhaushalt 2022/2023 zunächst nur zu einem Drittel wirksam werden, im zweiten Doppelhaushalt 2024/2025 dann zu zwei Dritteln und im folgenden Doppelhaushalt 2026/2027 im vollen Umfang. Damit werden

alle Körperschaften im Jahr 2026 schrittweise im neuen System angekommen sein. Hiermit soll ein möglichst „sanfter Übergang“ vom bisherigen Finanzzuweisungssystem auf das neue vorgenommen werden. So besteht mehr Zeit, sich örtlich auf die neuen finanziellen Verhältnisse einzustellen und steuernd einzugreifen.

Zu § 28 Absatz 4:

Da die Mindereinnahmen der Grundzuweisungen zunächst aufgrund der Übergangsregelung nach § 28 Absätze 1 und 2 durch Ausgleichszuweisungen anteilig ausgeglichen werden, wird auch der Strukturausgleich gemäß § 16 Absatz 1 nur stufenweise erforderlich.

Die Übergangsregelung findet auf den einmalig fixierten Betrag des Strukturausgleichs für die Regionen Kirchenkreis Hanau und Stadtkirchenkreis Kassel ebenfalls Anwendung. D. h. dieser Betrag wird im ersten Doppelhaushalt zu einem Drittel, im zweiten Doppelhaushalt zu zwei Dritteln und im dritten Doppelhaushalt dann in voller Höhe ausgeschüttet.

Zu § 28 Absatz 5:

Die Diakoniezuweisung für den Betrieb regionaler Diakonischer Werke (§ 11) wird erstmalig mit dem prozentualen Verteilungsschlüssel der bisherigen Zuweisungen auf der Basis 2021 pro regionalem Diakonischen Werk festgeschrieben.

Zu § 29:

§ 29 entspricht § 44 des bisherigen Gesetzes.

Artikel 3

Verordnung zur Übertragung des Baupatronats für die Dienstwohnungen der Pröpstinnen und Pröpste und der Dekaninnen und Dekane in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Mit dem vorliegenden Entwurf wird dem im Folgenden zitierten Beschluss der Landessynode im Rahmen der Reformbeschlüsse vom Herbst 2015 (Beschluss 6.1. im Korridor 2 „Theologisches Personal“) bezüglich des Bauunterhalts für Dienstwohnungen der Pröpstinnen und Pröpste und der Dekaninnen und Dekane Rechnung getragen:

„Häuser für Pröpstinnen und Pröpste sowie Dekaninnen und Dekane sind eigentumsrechtlich (und damit auch mit der Verantwortung zum Bauunterhalt) einer Kirchengemeinde zugeordnet, ... Die Verantwortung für die Häuser ..., erscheint nicht plausibel.

a) Propsthäuser:

Aufgrund des fehlenden Gemeindeanteils an der Pfarrstelle einer Pröpstin oder eines Propstes erscheint die Zuordnung des diesbezüglichen Gebäudes (Propsthaus) zu einer Kirchengemeinde -im Falle des Sprengels Hanau zur Stiftung „Präsenz Hanau“- und der damit verbundenen Verantwortung für das Gebäude fragwürdig. ... Vorgeschlagen wird, die bauliche Verantwortung der bestehenden Häuser der Landeskirche zu übertragen. Damit wären die betroffenen Kirchengemeinden entlastet.

b) Dekanshäuser:

Das Dekansamt ist gemäß Artikel 83 GO mit einem Gemeindepfarramt verbunden. In der Praxis werden Dekaninnen und Dekane weitgehend von diesem Gemeindeanteil entbunden. Somit stellt sich auch hier die Frage, inwieweit Kirchengemeinden, auf deren Gebiet ein entsprechendes Haus steht, dafür allein verantwortlich sein sollen. Zu denken wäre an eine Verantwortung des Kirchenkreises, etwa dadurch, dass der Kirchenkreis die Mittel des Bauunterhalts erhält und insoweit eine Aufgabe für alle dazugehörigen Kirchengemeinden wahrnimmt. ...

Das Eigentum der entsprechenden Gebäude verbleibt weiterhin bei der jeweiligen Kirchengemeinde, damit Kosten im Rahmen eines Verkaufes sowie der grundbuchlichen Übertragung gespart werden können (Grunderwerbssteuer, Notarkosten, Wegfall der Grundsteuerbefreiung). Die Landeskirche bzw. der Kirchenkreis sollte eine Art Baupatronat im Sinne einer Baulast für das entsprechende Gebäude übernehmen.“

Zu § 1:

Zur Umsetzung dieses Beschlusses werden die Dienstwohnungen der Pröpstinnen und Pröpste, die im Eigentum von Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden stehen, in das Baupatronat der Landeskirche übernommen. Diese werden damit von allen Verpflichtungen zur baulichen Unterhaltung freigestellt.

Zu § 2:

Da die Verpflichtung der Dekaninnen und Dekane zur Versorgung eines eigenen Gemeindebezirkes im Zusammenhang mit der Einführung von Pfarrstellenbudgets in den Kirchenkreisen seit Anfang 2018 flächendeckend aufgehoben wurde, wird auch bezüglich der Bauunterhaltungspflicht für diese Dienstwohnungen eine klarstellende Regelung erforderlich.

Die Dienstwohnungen der Dekaninnen und Dekane, die im Eigentum von Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden stehen, werden in das Baupatronat des örtlich zuständigen Kirchenkreises übernommen. In den §§ 6 und 7 der Finanzausweisungsverordnung wird die finanzielle Ausstattung der Kirchenkreise für notwendige Baumaßnahmen an den Dienstwohnungen der Dekaninnen und Dekane geregelt.

Die Kirchengemeinden bzw. die kirchlichen Verbände werden ebenfalls von allen Verpflichtungen zur baulichen Unterhaltung freigestellt.

Artikel 4 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Durch die Änderung des Ausführungsgesetzes der Landeskirche zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD werden die Dienstwohnungspflicht für Pröpstinnen und Pröpste, Dekaninnen und Dekane sowie die Bauunterhaltungspflicht für diese Dienstwohnungen ausdrücklich geregelt.

Damit wird der entsprechende Beschluss der Landessynode im Rahmen der Reformbeschlüsse vom Herbst 2015 (Beschluss 6.1. im Korridor 2 „Theologisches Personal“) umgesetzt. In diesem Beschluss hat die Landessynode bestätigt, dass die Residenzpflicht auch unter veränderten Rahmenbedingungen bestehen bleibt. Bei den Ausführungen zur Erläuterung dieses Beschlusses geht die Landessynode davon aus, dass die Dienstwohnungspflicht auch für Dekaninnen und Dekane, Pröpstinnen und Pröpste bestehen bleibt. Der Beschluss der Landessynode ist in der Begründung zu Artikel 3 (s.o.) zitiert.

Die Pfarrstellen der Pröpstinnen und Pröpste, der Dekaninnen und Dekane werden seit Inkrafttreten des Pfarrstellenbudgetgesetzes Anfang 2018 im landeskirchlichen Haushalt als landeskirchliche Pfarrstellen geführt und jeweils einer bestimmten Kirchengemeinde des Kirchenkreises zugeordnet. Aufgrund dieser veränderten Rahmenbedingungen ist es zur Klarstellung notwendig, ausdrückliche Regelungen zur Dienstwohnungspflicht für diese Leitungsbereiche sowie zur Bauunterhaltungspflicht für deren Dienstwohnungen zu treffen.

Inhaltlich lässt sich die Dienstwohnungspflicht für die Inhaberinnen und Inhaber dieser Leitungsstellen zunächst mit der nach wie vor bestehenden Vorbildfunktion dieses

Personenkreises für den Gemeindepfarrdienst begründen. Im Rahmen des Kirchengesetzes über die Leitung in den Kirchenkreisen vom Herbst 2018 wurde diese Auffassung bestätigt, indem die Zuordnung der Pfarrstellen von Pröpstinnen und Pröpsten, Dekaninnen und Dekanen zu einer Kirchengemeinde und damit verbunden die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand festgelegt wurde, damit eine „Brücke zwischen Kirchengemeinde und kirchenleitendem Amt“ erhalten bleibt. Insbesondere sollte für Dekaninnen und Dekane eine enge Bindung zu einer Kirchengemeinde ihres Kirchenkreises erhalten bleiben, obwohl sie keinen eigenen Pfarrbezirk in der Kirchengemeinde mehr versorgen. In der Regel handelt es sich dabei um Kirchengemeinden an zentralen Orten der Kirchenkreise, mit langer Dekanswohnsitztradition und historisch bedeutsamen Kirchengebäuden; hier ist auch künftig kirchliche Präsenz durch eine Leitungsperson sinnvoll und wünschenswert. Eine solche Bindung zu einer Kirchengemeinde steigert auch die Attraktivität dieses Leitungsamtes (vergl. die Begründung zu Art. 1 Ziff. 1 des Kirchengesetzes über Regelungen zur Leitung in den Kirchenkreisen, Protokoll der Herbsttagung 2018 der Landessynode).

Die Änderung in § 8 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz sieht daher die Beibehaltung der Dienstwohnungspflicht für die Pröpstinnen und Pröpste sowie für die Dekaninnen und Dekane in den drei Sprengeln und vierzehn Kirchenkreisen der Landeskirche vor.

Durch die Änderungen in § 14 Abs. 1 wird die Bauunterhaltungspflicht für die Dienstwohnungen der Dekaninnen und Dekane von den Kirchengemeinden auf die Kirchenkreise und für die Dienstwohnungen der Pröpstinnen und Pröpste auf die Landeskirche übergeleitet. Das entspricht den in Artikel 3 eingeführten Baupatronaten. Die Kirchengemeinden bleiben verpflichtet, die Dienstwohnungen zur Verfügung zu stellen. Daher bleibt von den Neuregelungen die eigentumsrechtliche Zuordnung der Häuser unberührt, in denen sich die Dienstwohnungen befinden. Sie stehen in der Regel im Eigentum der Kirchengemeinden, denen die jeweilige Leitungspfarrstelle zugeordnet ist.

Steht im Einzelfall keine Dienstwohnung in einem Gebäude der zuständigen Kirchengemeinde zur Verfügung, so kann der Rat der Landeskirche die Kirchengemeinde von ihrer Verpflichtung befreien. Er hat dabei eine Regelung darüber zu treffen, ob die Landeskirche bzw. der örtlich zuständige Kirchenkreis eine Dienstwohnung zur Verfügung stellen oder den wohnungsbezogenen Bestandteil des Grundgehalts zahlen muss.

Artikel 5

Änderung des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände

Im Kirchengesetz über die Gesamt- und Zweckverbände in der EKKW ist der Verweis in § 16 Absatz 4 anzupassen, da die Zuweisung an Verbände nunmehr in § 2 Absatz 3 der Finanzausweisungsverordnung geregelt ist.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Januar 2022 und damit zum Beginn des neuen Doppelhaushalts. Mit Inkrafttreten der Finanzausweisungsverordnung kann das bisherige Finanzausweisungsgesetz außer Kraft treten.

Die gesetzesvertretende Verordnung bedarf gemäß Art. 104 Absatz 2 GO.EKKW der Bestätigung durch die Synode.